

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> 1999/533/GASP:	
	* Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juli 1999 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)	1
	<hr/>	
	I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	* Verordnung (EG) Nr. 1728/1999 des Rates vom 29. Juli 1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Taiwan und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren synthetischer Fasern aus Polyester mit Ursprung in der Republik Korea	3
	* Verordnung (EG) Nr. 1729/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 in bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie bestimmte Getreideprodukte	13
	Verordnung (EG) Nr. 1730/1999 der Kommission vom 3. August 1999 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung	16
	Verordnung (EG) Nr. 1731/1999 der Kommission vom 3. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	30
	Verordnung (EG) Nr. 1732/1999 der Kommission vom 3. August 1999 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Juli 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist	32

Verordnung (EG) Nr. 1733/1999 der Kommission vom 3. August 1999 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 34

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

1999/534/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission 37**

Kommission

1999/535/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 1/1999 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG/Türkei vom 28. Mai 1999 über Verfahren zur Vereinfachung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung gemäß den Rechtsvorschriften über den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union, der Türkei und bestimmten europäischen Ländern 43**
-

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1705/1999 der Kommission vom 30. Juli 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren (ABl. L 201 vom 31.7.1999) 48

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1708/1999 der Kommission vom 30. Juli 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren (ABl. L 201 vom 31.7.1999) 48

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 29. Juli 1999

betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

(1999/533/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 alle Staaten aufgerufen hat, den CTBT so bald wie möglich zu unterzeichnen und seine Vertragsparteien zu werden,

UNTER HINWEIS AUF Artikel XIV Absatz 2 des Vertrags, dem zufolge auf Ersuchen der Mehrheit der Staaten, die bereits ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, eine Konferenz einberufen werden kann; diese Konferenz untersucht, in welchem Umfang die in Artikel XIV Absatz 1 festgelegte Vorschrift bisher erfüllt wurde; sie prüft und beschließt im Konsens, welche Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden können, um den Ratifikationsprozeß zur Erleichterung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags zu beschleunigen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, einen Beitrag zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) zu leisten; dieses Inkrafttreten ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Kernwaffenabrüstung, durch die das internationale Vertrauen, die Stabilität und der Frieden gestärkt werden.

Artikel 2

Die Europäische Union wird insbesondere zu einem erfolgreichen Abschluß der im Oktober 1999 in Wien geplanten ersten Konferenz nach Artikel XIV des CTBT beitragen und eine Beschleunigung des Prozesses zur Ratifikation des CTBT anstreben, um das baldige Inkrafttreten des CTBT zu erleichtern.

Zu diesem Zweck unterstützt die Europäische Union

- a) die Einberufung der Konferenz auf politischer Ebene;
- b) die Einberufung weiterer Konferenzen nach Artikel XIV des CTBT bis zum Inkrafttreten des CTBT;

- c) die Teilnahme möglichst aller Staaten, die den CTBT ratifiziert oder unterzeichnet haben, sowie der Staaten, die ihn noch nicht unterzeichnet haben;
- d) die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an der Konferenz;
- e) Maßnahmen, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden können, damit der Ratifikationsprozeß beschleunigt und so ein baldiges Inkrafttreten des CTBT erleichtert wird;
- f) eine Abschlusserklärung der Konferenz, mit der den Bemühungen um eine Beschleunigung des Ratifikationsprozesses und um das baldige Inkrafttreten des CTBT die erforderliche politische Unterstützung gegeben würde;
- g) die Suche nach Möglichkeiten, die Länder in ihrem nationalen Ratifikations- und Durchführungsprozeß zu unterstützen, darunter der Austausch von Informationen über die Einrichtung innerstaatlicher Behörden und über die Annahme innerstaatlicher Durchführungsvorschriften.

Artikel 3

Die Europäische Union unterstützt weiterhin die Bemühungen der Vorbereitungskommission der CTBT-Organisation um den rechtzeitigen und wirksamen und im Einklang mit dem CTBT stehenden Aufbau des Systems zur Verifikation der Einhaltung des CTBT.

Artikel 4

Die Europäische Union fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten auf der Liste jener 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des CTBT unerlässlich ist, auf, den CTBT unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben.

Artikel 5

Der Rat wird die Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts überprüfen, um etwaige weitere Maßnahmen zu ermitteln, die zu treffen sind, um ein baldiges Inkrafttreten des CTBT zu erleichtern.

Artikel 6

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 7

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel den 29. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1728/1999 DES RATES

vom 29. Juli 1999

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Taiwan und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren synthetischer Fasern aus Polyester mit Ursprung in der Republik Korea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾; insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Vorausgegangene Untersuchungen

a) Taiwan

- (1) Im Dezember 1988 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern (nachstehend „PSF“ genannt) mit Ursprung unter anderem in Taiwan ein.

Aufgrund eines Antrags der „Association of Importers of Synthetic Polyester Fibres“ und eines Antrags von Ausfuhrern in einigen der betroffenen Länder leitete die Kommission im September 1990 gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88⁽³⁾ eine Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 3946/88 ein. Infolge dieser Überprüfung änderte der Rat im Oktober 1992 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/92⁽⁴⁾ die geltenden Antidumpingmaßnahmen unter anderem gegenüber Taiwan.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 (AbI. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.)

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 22.10.1992, S. 1.

b) Republik Korea

- (2) Im Januar 1993 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 54/93⁽⁵⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea (nachstehend „Korea“ genannt) ein.

c) Maßnahmen gegenüber anderen Ländern

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/92 änderte der Rat die Antidumpingmaßnahmen unter anderem gegenüber Rumänien, der Türkei, den Republiken Serbien und Montenegro sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und hob die Maßnahmen betreffend die Einfuhren aus Mexiko und den Vereinigten Staaten von Amerika auf. Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den übrigen vorgenannten Ländern liefen am 23. Oktober 1997 aus. Schließlich führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/96⁽⁶⁾ endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von PSF mit Ursprung in Belarus ein. Derzeit gelten somit Antidumpingmaßnahmen für die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan, Korea und Belarus.

2. Überprüfungsantrag

- (4) Nach der Veröffentlichung zweier Bekanntmachungen über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von PSF mit Ursprung unter anderem in Taiwan⁽⁷⁾ und Korea⁽⁸⁾ gingen bei der Kommission im Juli bzw. im August 1997 Anträge gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) auf Überprüfung der Maßnahmen betreffend diese beiden Länder ein.

Die Anträge wurden von dem „International Rayon and Synthetic Fibres Committee“ (IRSF) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, deren Produktion insgesamt einen erheblichen Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware ausmacht.

⁽⁵⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1993, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. C 125 vom 22.4.1997, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. C 213 vom 15.7.1997, S. 4.

(5) Die Anträge wurden damit begründet, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß kam die Kommission zu dem Schluß, daß genügend Beweise für die Einleitung einer Überprüfung vorlagen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Untersuchung ein⁽¹⁾. Obwohl die Überprüfungsanträge im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen im Rahmen zweier unterschiedlicher Verfahren gestellt wurden, betreffen sie die Einfuhren der gleichen Ware. Daher wurden beide Überprüfungen im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung in einer Untersuchung zusammengefaßt.

3. Untersuchung

(6) Die Kommission unterrichtete offiziell die Gemeinschaftshersteller, die die Überprüfungsanträge unterstützten, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender sowie die Vertreter der Ausfuhrländer und gab den direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(7) Die Kommission sandte den bekanntermaßen betroffenen Parteien Fragebogen zu und erhielt Antworten von acht Gemeinschaftsherstellern, vier taiwanischen und fünf koreanischen ausführenden Herstellern. Die Kommission sandte auch einer Vielzahl von Wirtschaftsbeteiligten Fragebogen zu, bei denen davon ausgegangen wurde, daß es sich um Käufer, Verwender oder Einführer von PSF in der Gemeinschaft bzw. um deren Interessenvertreter handelte. Antworten gingen lediglich von zwei Verbänden von Verwendern ein.

(8) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Dumpings, der Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft für notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

a) Ausführende Hersteller

- TAIWAN
 - Nan Ya Plastics Corporation, Taipeh,
 - Shingkong Synthetic Fibres Corporation, Taipeh,
 - Tuntex Distinct Corporation, Taipeh,
 - Far Eastern Textile Corporation, Taipeh;
- KOREA
 - Saehan Industries Inc. (früher Cheil Synthetics Textiles Inc.), Seoul,
 - Daehan Synthetic Fiber Corporation, Ltd, Seoul,
 - Kohap Ltd, Seoul,
 - Samyang Corporation, Seoul,
 - Sunkyoung Industries Ltd., Seoul.

b) Gemeinschaftshersteller

- Hoechst AG, Frankfurt/Main, Deutschland,
- Tergal, Gauchy, Frankreich,

- Montefibre Spa, Mailand, Italien,
- Catalana de Polimers, Barcelona, Spanien.

(9) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis zum 30. September 1997 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt). Die Untersuchung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betraf den Zeitraum von 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

(10) Da sich die Untersuchung als kompliziert erwies und es insbesondere schwierig war, Informationen über den Währungsverfall in Fernost und dessen Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit des Anhaltens oder erneuten Auftretens des schädlichen Dumpings einzuholen und auszuwerten, überstieg diese Überprüfung den in Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehenen normalen Zeitraum von einem Jahr.

(11) Alle betroffenen Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der Maßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan und die Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Korea zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Beschreibung der betroffenen Ware

(12) Diese Überprüfung betrifft die gleiche Ware wie die vorausgegangenen Untersuchungen, d. h. synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet; diese Fasern werden gemeinhin als synthetische Polyesterfasern (PSF) bezeichnet und dem KN-Code 5503 20 00 zugewiesen.

Diese Ware wird als Ausgangsmaterial in der Textilherstellung verwendet und je nach Art der Textilien auf verschiedenen Fertigungsstufen verarbeitet. Rund 60 % des PSF-Verbrauchs in der Gemeinschaft entfallen auf die Spinnerei, d. h. auf die Herstellung von Filamenten für die Textilproduktion, wobei gegebenenfalls andere Fasern wie Baumwolle oder Wolle beigemischt werden. Etwa 25 % werden als Füllstoff verwendet, d. h. zum Füllen oder Ausstopfen bestimmter Textilien (beispielsweise von Kissen, Autositzen, Jacken), und die verbleibenden 15 % sind für andere Verwendungen (außer der Spinnerei) bestimmt, vor allem für die Teppichherstellung. Die betroffene Ware wird in mehreren Qualitäten angeboten: Die A-Qualität entspricht der Standardqualität, während die qualitativ schlechteren Fasern der B- bzw. C-Qualität zugeordnet werden. Die Untersuchung ergab, daß nur PSF der A-Qualität in die Gemeinschaft ausgeführt wurden. Die PSF-Hersteller unterscheiden anhand ihrer eigenen Kriterien, die sich in erster Linie auf die Verwendung, die Feinheit und die Länge der Fasern stützen, verschiedene Typen der betroffenen Ware.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 22.10.1997, S. 12.

- (13) Die taiwanischen ausführenden Hersteller beantragten, daß nicht für die Spinnerei bestimmte PSF und Spezial-PSF, d. h. PSF mit besonderen Merkmalen, zu denen beispielsweise konjugierte Hohlfasern, Low-melt-Fasern und „black fibres“ gehören, als eine andere Ware als die oben beschriebene Ware angesehen und aus dieser Untersuchung ausgeschlossen werden sollten.

Die Untersuchung ergab jedoch, daß es zwar mehrere Typen von PSF gibt, die entsprechend dem jeweiligen besonderen Bedarf unterschiedliche Merkmale aufweisen, daß sie aber alle die gleichen grundlegenden materiellen Eigenschaften besitzen. Auch die Marksegmente überschneiden sich bei den einzelnen PSF-Typen, so daß sich keine klare Trennungslinie zwischen ihnen ziehen läßt.

Dementsprechend wurde festgestellt, daß sich die angeblichen Spezial-PSF nicht aufgrund besonderer Merkmale von den übrigen PSF unterscheiden und daß daher alle PSF in diese Überprüfung einbezogen werden sollten.

Alle PSF-Typen wurden folglich im Rahmen dieser Untersuchung als eine einzige Ware angesehen.

2. Gleichartige Ware

- (14) Die Untersuchung ergab, daß es sich bei den in Taiwan und Korea hergestellten und verkauften PSF-Typen und den aus diesen Ländern in die Gemeinschaft ausgeführten PSF-Typen trotz geringfügiger Unterschiede in der Länge, der Feinheit bzw. der Qualität um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelte.
- (15) Die taiwanischen ausführenden Hersteller behaupteten, sie würden hauptsächlich PSF für andere Zwecke als die Spinnerei bzw. Spezial-PSF ausführen, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in größeren Mengen hergestellt würden und sich in jeder Hinsicht deutlich von den von diesem Wirtschaftszweig hergestellten PSF unterscheiden würden, bei denen es sich angeblich größtenteils um normale Fasern für die Spinnerei und normale Hohlfasern handelt. Die Untersuchung ergab, daß die Spezial-PSF nur einen unbedeutenden Teil der taiwanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ausmachen, während der weitaus größte Teil dieser Ausfuhren auf Fasern für die Spinnerei und Hohlfasern entfällt. Im übrigen werden in der Gemeinschaft auch erhebliche Mengen Spezial-PSF und PSF für andere Zwecke als die Spinnerei hergestellt. In jedem Fall ergab die Untersuchung, wie bereits unter Randnummer 13 dargelegt, daß es sich bei den PSF für andere Zwecke als die Spinnerei und den Spezial-PSF sowie den restlichen PSF-Typen um eine einzige Ware handelt.

Somit sind die aus Taiwan und Korea in die Gemeinschaft ausgeführten PSF-Typen den von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften PSF-Typen gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

C. DUMPING UND WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (16) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung sollte bei dieser Überprüfung ermittelt werden, ob das Dumping bei einem Auslaufen der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde; zu diesem Zweck sollte insbesondere geprüft werden, ob nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen weiterhin Dumping praktiziert wurde.

a) Taiwan

- (17) Von den fünf taiwanischen ausführenden Herstellern, die den Fragebogen beantworteten, gab einer an, daß er die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft ausgeführt habe, aber zur Mitarbeit an der Untersuchung bereit sei. Zwei weitere ausführende Hersteller, Tuntex Distinct Corporation und Shingkong Synthetic Fibres Corporation, hatten im Untersuchungszeitraum jeweils weniger als 100 Tonnen in die Gemeinschaft ausgeführt. Da die Ausführpreise dieser beiden taiwanischen Unternehmen aufgrund der geringen Ausfuhrmengen nicht repräsentativ waren, erschien es nicht angemessen, die Dumpingspanne der genannten Unternehmen auf der Grundlage dieser Preise zu ermitteln.

b) Korea

- (18) Alle fünf koreanischen ausführenden Hersteller, die den Fragebogen beantworteten, hatten im Untersuchungszeitraum erhebliche Mengen PSF in die Gemeinschaft ausgeführt.

2. Normalwert

a) Taiwan

- (19) Aus den unter Randnummer 17 genannten Gründen wurden lediglich für zwei taiwanische ausführende Hersteller, auf die im Untersuchungszeitraum fast die gesamten taiwanischen PSF-Ausfuhren in die Gemeinschaft entfielen, Normalwerte bestimmt. In beiden Fällen wurde der Normalwert für alle PSF-Typen ermittelt, die die betreffenden Unternehmen hergestellt und in die Gemeinschaft ausgeführt hatten.

Bei einem der ausführenden Hersteller wurde der Normalwert für die einzelnen Typen gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung ausschließlich anhand der Preise ermittelt, die unabhängige Kunden im normalen Handelsverkehr beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt zahlten, da jeweils repräsentative Mengen verkauft wurden.

Bei dem anderen ausführenden Hersteller wurde im Fall einiger in die Gemeinschaft ausgeführter PSF festgestellt, daß er die gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt nicht bzw. nicht in ausreichenden Mengen auf dem Inlandsmarkt verkaufte. Da die Preise des anderen kooperierenden ausführenden Herstellers nicht herangezogen werden konnten, wurde der Normalwert in diesen Fällen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung anhand der Herstellungskosten dieser PSF-Typen zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne bestimmt. Der angemessene Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und

Gemeinkosten sowie für Gewinne wurde gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung anhand der Zahlen festgesetzt, die dieser ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr tatsächlich verzeichnete. Der Normalwert für die restlichen ausgeführten Typen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung anhand der Preise ermittelt, die unabhängige Kunden im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt zahlten, da sowohl die betroffene Ware insgesamt als auch die einzelnen Typen auf dem Inlandsmarkt in repräsentativen Mengen verkauft wurden.

b) Korea

- (20) Sofern repräsentative Mengen verkauft wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung anhand der Preise ermittelt, die unabhängige Kunden im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt zahlten. Für PSF-Typen, die auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen oder nicht im normalen Handelsverkehr verkauft wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, da die Preise des anderen kooperierenden ausführenden Herstellers nicht herangezogen werden konnten. In diesem Zusammenhang wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie die Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung nach derselben Methode ermittelt wie im Fall Taiwans.

3. Ausfuhrpreis

- (21) Für die ausführenden Hersteller aus beiden Ländern wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der Preise ermittelt, die unabhängige Käufer in der Gemeinschaft tatsächlich zahlten.

4. Vergleich

- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag Unterschiede berücksichtigt, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten. In diesem Zusammenhang wurden Berichtigungen für Kosten für Land- und Seetransport, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten, Provisionen und Einfuhrabgaben vorgenommen.

Zwei taiwanische ausführende Hersteller wiesen nach, daß inländischen Kunden, die mehr als eine bestimmte Menge PSF pro Jahr abnahmen, ein Mengenrabatt eingeräumt wurde. Diese ausführenden Hersteller gaben an, daß sämtlichen Kunden in der Gemeinschaft der gleiche — allerdings nicht auf der Rechnung ausgewiesene — Rabatt gewährt wurde, da die von ihnen gekauften Mengen den für den Rabatt maßgeblichen Schwellenwert überstiegen. Daher wurde im Interesse eines fairen Vergleichs eine Berichtigung für die Verkäufe an inländische Kleinabnehmer in Höhe des Rabatts für die inländischen Großkunden beantragt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine Berichtigung im Zusammenhang mit den Verkaufsmengen gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe c) der Grundverordnung nur für Preisnachlässe zugestanden werden kann, die wegen des Kaufs unterschiedlicher Mengen tatsächlich gewährt wurden. Außerdem ergab die Untersuchung, daß nicht alle Kunden in der Gemeinschaft die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum in Mengen kauften, die Anspruch auf den Rabatt gaben. Der Anteil der Exportverkäufe an Kleinabnehmer in der Gemeinschaft entsprach im Gegenteil fast dem Anteil der Inlandsverkäufe an Kleinabnehmer, was darauf hindeutet, daß die Kundenstruktur auf dem Inlands- und dem Exportmarkt ähnlich ist. Im Interesse eines fairen Vergleichs war daher lediglich eine Berichtigung für diejenigen Mengenrabatte gerechtfertigt, die die ausführenden Hersteller ihren inländischen Großkunden tatsächlich einräumten.

5. Dumpingspanne

- (23) Der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen PSF-Typen wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung auf der Stufe ab Werk und auf der gleichen Handelsstufe mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis der entsprechenden Typen verglichen.

Der Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping bei beiden überprüften taiwanischen und bei vier der überprüften koreanischen ausführenden Hersteller, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert den Preis bei Ausfuhr in die Gemeinschaft übersteigt.

- (24) Bei den beiden taiwanischen ausführenden Herstellern Far Eastern Textile Corporation und Nan Ya Plastics Corporation, auf die fast die gesamten taiwanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft entfielen, ist die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beträchtlich. Angesichts der Preispolitik dieser beiden ausführenden Hersteller kann der Schluß gezogen werden, daß das Dumping bei einem Auslaufen der Maßnahmen anhalten, wenn nicht sogar zunehmen wird. Für die drei anderen kooperierenden ausführenden Hersteller in Taiwan wurde aus den unter Randnummer 17 genannten Gründen keine Dumpingspanne berechnet. Da bei den beiden ausführenden Herstellern, auf die fast die gesamten taiwanischen Ausfuhren in die Gemeinschaft entfielen, weiterhin Dumping festgestellt wurde, erschien es ebenfalls nicht erforderlich zu prüfen, ob im Fall der drei taiwanischen Hersteller, die keine nennenswerten Verkäufe tätigten, das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten wird, denn Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen sind landesspezifisch und erfordern nicht, daß für alle ausführenden Hersteller Feststellungen getroffen werden.

- (25) Die taiwanischen ausführenden Hersteller machten geltend, ein etwaiges Dumping werde durch die nach dem Untersuchungszeitraum erfolgte Abwertung der taiwanischen Währung (NT\$) gegenüber dem USD ausgeglichen. Weiter wurde behauptet, daß der Stand,

den der NT\$ im ersten Quartal 1998 gegenüber dem USD erreicht habe, in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben werde und daß der Rückgang des in USD ausgedrückten Preises von reiner Terephthalsäure, des wichtigsten Rohstoffs für die PSF-Herstellung, den die betreffenden Unternehmen in USD bezahlen, die Abwertung der taiwanischen Währung gegenüber dem USD mehr als kompensiert habe.

Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Der Wertverlust des NT\$ gegenüber dem USD, d. h. der Währung, in der die Preise bei Ausfuhr in die Gemeinschaft üblicherweise fakturiert werden, belief sich im ersten Quartal 1998 im Vergleich zum durchschnittlichen Stand im Untersuchungszeitraum effektiv auf fast 17 %. In den verbleibenden Monaten des Jahres 1998 erholte sich der NT\$ jedoch wieder, so daß Anfang 1999 nur noch eine Abwertung von 14 % zu verzeichnen war. Anhand der von den ausführenden Herstellern vorgelegten finanziellen Prognosen ist im Jahr 2000 mit einer weiteren Verringerung des Wertverlustes zu rechnen, der sich (im Vergleich zum Untersuchungszeitraum) auf weniger als 10 % belaufen dürfte. Gemäß den genannten Prognosen dürfte dieser Aufwärtstrend des NT\$ in den kommenden Jahren anhalten. Da der Wertverlust des NT\$ instabiler Natur ist, kann das Argument der taiwanischen ausführenden Hersteller nicht akzeptiert werden. In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, daß sich künftige Wechselkursänderungen naturgemäß nicht zuverlässig voraussagen lassen und daß in der Vergangenheit aufgetretene Änderungen nicht zwangsläufig auf die künftige Entwicklung schließen lassen.

- (26) Zu Korea ist folgendes anzumerken: Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, stützen sich auf die während der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten Dumpingspannen, die im Rahmen der derzeitigen Grundverordnung mit Ausnahme der Dumpingspanne für die nichtkooperierenden ausführenden Hersteller als geringfügig angesehen würden. Die Dumpingspannen waren ursprünglich gering und sind dies auch weiterhin. Die in dieser Untersuchung ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, beläuft sich in der Tat nur auf 1,8 %. Schließlich wurden keine Hinweise dafür gefunden, daß sich diese Lage im Fall der Aufhebung der geltenden Maßnahmen in absehbarer Zeit ändern würde. Daher wurde der Schluß gezogen, daß ein erneutes Auftreten des Dumpings nicht wahrscheinlich ist.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (27) Zwei der neun Gemeinschaftshersteller, die die Überprüfungsanträge unterstützten, arbeiteten während der Untersuchung nicht mit. Die Untersuchung ergab, daß auf die sieben kooperierenden Gemeinschaftshersteller, die die Überprüfungsanträge unterstützten, im Untersuchungszeitraum mehr als 65 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfielen. Daher bilden diese Hersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Nachstehend werden diese kooperierenden Gemeinschaftshersteller als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

E. ANALYSE DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Verbrauch in der Gemeinschaft

- (28) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt zuzüglich der Verkäufe der verbleibenden nichtkooperierenden Gemeinschaftshersteller sowie anhand der Eurostat-Statistiken über die Gesamteinfuhren ermittelt. Anhand der verfügbaren Informationen wurde festgestellt, daß auf die nichtkooperierenden Gemeinschaftshersteller rund 30 % der Gesamtverkäufe sämtlicher Gemeinschaftshersteller entfielen.

Danach war der Gemeinschaftsverbrauch von PSF im Bezugszeitraum insgesamt leicht rückläufig: Er verringerte sich von 540 000 Tonnen im Jahr 1994 auf 490 000 Tonnen im Jahr 1995, ging dann 1996 vorübergehend auf 460 000 Tonnen zurück und erreichte im Untersuchungszeitraum wieder 520 000 Tonnen, so daß er sich im Bezugszeitraum insgesamt um 3 % verringerte.

2. Einfuhren aus Taiwan und Korea in die Gemeinschaft

a) Einfuhren aus Korea

- (29) Aufgrund der Feststellungen zum Dumping und zur Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens des Dumpings bei den Einfuhren mit Ursprung in Korea wurde der Schluß gezogen, daß die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für PSF im Hinblick auf diese Einfuhren nicht geprüft werden sollte.

b) Volumen, Wert und Marktanteil der Einfuhren aus Taiwan

- (30) Die Einfuhren aus Taiwan erhöhten sich von rund 8 000 Tonnen im Jahr 1994 auf etwa 27 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum, d. h. um rund 240 %. Der Wert der Einfuhren aus Taiwan stieg von 9,9 Mio. ECU im Jahr 1994 auf 29,3 Mio. ECU im Untersuchungszeitraum, d. h. um 196 %.

Gemessen am gesamten Gemeinschaftsverbrauch erhöhte sich der Marktanteil der gedumpten Einfuhren aus Taiwan mengenmäßig um 253 % von 1,5 % auf 5,3 % im Untersuchungszeitraum.

c) *Preise der Einfuhren aus Taiwan*

- (31) Die Preise der Einfuhren aus Taiwan gingen zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um 14 % zurück. Diese Preise waren während des gesamten Bezugszeitraums niedriger als diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

d) *Preisunterbietung durch die Einfuhren aus Taiwan*

- (32) Zur Ermittlung der Preisunterbietung wurden Angaben über den Untersuchungszeitraum herangezogen. Die Preisunterbietungsspannen wurden anhand eines Vergleichs des Ausführpreises mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf derselben Handelsstufe berechnet. Als Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden diejenigen Preise herangezogen, die unabhängigen Kunden in Rechnung gestellt wurden und die gegebenenfalls durch Abzug der Transportkosten auf die Stufe ab Werk gebracht wurden. Die Verkaufspreise der ausführenden Hersteller (auf der Stufe cif frei Grenze der Gemeinschaft) wurden zur Berücksichtigung der entrichteten GZT-Zölle und Antidumpingzölle berichtet. Sämtliche Preise wurden nach Abzug etwaiger Preisnachlässe und Rabatte verglichen.

- (33) Der Vergleich (auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitts) ergab bei den Einfuhren aus Taiwan eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 16,7 %, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

In der vorausgegangenen Untersuchung waren für Taiwan Preisunterbietungsspannen von 22 % bis 30 % ermittelt worden.

Trotz einer gewissen Anhebung der Einfuhrpreise infolge der geltenden Antidumpingmaßnahmen war die durchschnittliche Preisunterbietung durch die ausführenden Hersteller somit weiterhin beträchtlich.

3. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft**

a) *Vorbemerkungen*

- (34) Die Untersuchung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betraf den Zeitraum von 1994 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums. Während dieser Zeit waren die unter Randnummer 1 ff. genannten Antidumpingmaßnahmen in Kraft, die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten.

b) *Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung*

- (35) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich im Bezugszeitraum, und zwar von rund 374 000 Tonnen im Jahr 1994 auf etwa 343 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dieser Rückgang

spiegelt die Stilllegung von Produktionsanlagen mehrerer Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wider. Dies entspricht einem Rückgang um insgesamt 8 %. Der Rückgang der Produktion fiel höher aus als der des Gemeinschaftsverbrauchs, der im Bezugszeitraum nur 3 % erreichte.

- (36) Im Zusammenhang mit der Produktionskapazität ist darauf hinzuweisen, daß die PSF-Fertigungsanlagen auch für die Herstellung anderer, nicht von diesem Verfahren betroffener Waren wie Kabeln und Spinnbändern verwendet werden können. Daher wurde die Kapazität, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft üblicherweise für die Herstellung der betroffenen Ware einsetzt, geschätzt. Danach verringerte sich die Produktionskapazität von 432 300 Tonnen im Jahr 1994 auf 401 500 Tonnen im Untersuchungszeitraum, d. h. um 7 %. Dies entspricht weitgehend dem unter der vorstehenden Randnummer beschriebenen Produktionsrückgang. Die Kapazitätsauslastung war im Bezugszeitraum leicht rückläufig und verringerte sich von 86,6 % im Jahr 1994 auf 85,7 % im Untersuchungszeitraum.

c) *Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (37) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt gingen im Bezugszeitraum zurück, und zwar von 330 000 Tonnen im Jahr 1994 auf 295 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dies entspricht einem Rückgang um insgesamt 11 %. Damit folgten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht dem Trend beim Gemeinschaftsverbrauch, der im Bezugszeitraum nur um 3 % zurückging.

d) *Marktanteil*

- (38) Ein Vergleich des Verkaufsvolumens mit dem Gemeinschaftsverbrauch ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum Marktanteile einbüßte. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich von 61 % im Jahr 1994 auf 60 % im Jahr 1995, 59 % im Jahr 1996 und 56 % im Untersuchungszeitraum. Damit ging er zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um insgesamt 5 Prozentpunkte zurück.

e) *Lagerbestände*

- (39) Die Lagerbestände erhöhten sich zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum erheblich, und zwar um 33 %.

f) *Durchschnittlicher Verkaufspreis und Preisentwicklung*

- (40) Die gewogenen Durchschnittspreise, zu denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte, schwankten im Bezugszeitraum und erhöhten sich insgesamt um 3 %.

Die PSF-Preise wurden im Fall sämtlicher Marktteilnehmer durch die Preisentwicklung bei den wichtigsten Ausgangsstoffen wie reiner Terephthalsäure, Dimethylterephthalat und Glykol beeinflusst, die rund 60 % bis 70 % der Produktionskosten des Fertigerzeugnisses ausmachen. Insbesondere aufgrund der weltweiten Verknappung dieser Ausgangsstoffe setzte Ende 1993 ein Preisanstieg ein, der 1994 und 1995 anhielt und mit einer entsprechenden Erhöhung der Produktionskosten einherging. Der Preistrend bei diesen Ausgangsstoffen änderte sich jedoch ab 1995.

g) Rentabilität

- (41) 1994 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im gewogenen Durchschnitt einen Verlust von 3,5 %, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoumsatzes. In der Folgezeit verbesserte sich die finanzielle Lage, und zwar vor allem 1995 (Gewinn von 7,5 %). Dies war unter anderem darauf zurückzuführen, daß sämtliche Marktteilnehmer in der Gemeinschaft ihre Preise infolge der Verteuerung der Ausgangsstoffe (siehe Randnummer 41) anheben konnten; außerdem trug die Senkung der Gemeinkosten zur Verbesserung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei. Allerdings verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 1995 rückläufige Geschäftsergebnisse, so daß sich der Gewinn von 7,5 % auf 5,6 % im Untersuchungszeitraum verringerte.

h) Investitionen

- (42) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft tätigte im Bezugszeitraum umfangreiche Investitionen, die sich 1994 auf 58 Mio. ECU und 1995 auf 44 Mio. ECU beliefen und 1996 mit 81 Mio. ECU ihr höchstes Niveau erreichten. Im Untersuchungszeitraum wurden 14 Mio. ECU investiert. Diese beträchtlichen Investitionssummen wurden größtenteils zur Erneuerung der Produktionsanlagen im Rahmen eines allgemeinen Umstrukturierungsprogramms verwendet.

i) Beschäftigung

- (43) Aufgrund eines gewissen Abbaus der Produktionskapazität sowie infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen verringerte sich die Zahl der Beschäftigten von rund 2 300 im Jahr 1994 auf etwa 2 000 im Untersuchungszeitraum, d. h. um 9,2 %.

4. Schlußfolgerung zur Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (44) Die vorstehende Analyse zeigt, daß sich der negative Trend bei den Wirtschaftsindikatoren wie Produktion, Kapazitätsauslastung, Verkäufe und Lagerbestände fortsetzte. Obwohl diese Entwicklung vor dem Hintergrund eines leicht rückläufigen Verbrauchs zu sehen ist, darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Zeitraum Marktanteile einbüßte.

Außerdem ergab die Untersuchung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einem beträchtlichen Preisdruck ausgesetzt war und daß es zu einer erheblichen Preisunterbietung durch die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan kam.

- (45) Zur finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist anzumerken, daß 1995 nach dem Anstieg der Rohstoffpreise und nach der Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren aus Belarus Gewinne erwirtschaftet wurden. Allerdings mußte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 1995 eine rückläufige Entwicklung seiner Geschäftsergebnisse hinnehmen, die mit dem Anstieg der Einfuhren aus Taiwan zusammenfiel, welche die Einfuhren aus Belarus ersetzten.

- (46) Daher wurde der Schluß gezogen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin finanziell geschwächt ist.

F. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (47) Nach der Prüfung des Vorliegens von Dumping und der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings bei den Einfuhren mit Ursprung in Taiwan sowie der Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde untersucht, ob die Schädigung im Fall der Aufhebung der Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren wahrscheinlich erneut auftreten würde.

1. Prüfung der Lage der betroffenen Hersteller im Ausfuhrland

- (48) Die Untersuchung ergab, daß die gesamte Produktionskapazität in Taiwan zwischen 1995 und dem Untersuchungszeitraum um 21,3 % bzw. um 135 000 Tonnen ausgeweitet wurde. Die taiwanischen ausführenden Hersteller beabsichtigen eine weitere Erhöhung ihrer Produktionskapazität und ihrer Kapazitätsauslastung auf über 90 % im Jahr 1998, was einen nochmaligen Produktionsanstieg um 30 000 Tonnen nach sich zieht.

- (49) Außerdem ergab die Untersuchung, daß sich die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan trotz der geltenden Antidumpingmaßnahmen zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum mengenmäßig beträchtlich erhöhten (um 242 %). Dabei stieg das Volumen dieser Einfuhren in die Gemeinschaft zwischen 1995 und 1996 fast um das Zweifache und zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum um mehr als das Dreifache. Der entsprechende Marktanteil erhöhte sich zwischen 1994 und dem Untersuchungszeitraum beträchtlich, und zwar von 1,5 % auf 5,3 %. Außerdem wurde festgestellt, daß die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum durch die Preise dieser Einfuhren erheblich (d. h. um 16,7 %) unterboten wurden.

2. Auswirkungen der Einfuhren aus Taiwan im Fall des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen

- (50) Im Hinblick auf das erneute Auftreten des schädlichen Dumpings wurde festgestellt, daß es ohne die Antidumpingmaßnahmen zu einer Preisunterbietung um 24,5 % kommen würde. Dieser Prozentsatz wurde nach der unter Randnummer 33 beschriebenen Methode ermittelt, wobei allerdings der Einfuhrpreis nicht um den Antidumpingzoll erhöht wurde.
- (51) Daher ist davon auszugehen, daß es im Fall der Aufhebung der geltenden Antidumpingmaßnahmen zu einem weiteren Anstieg der Einfuhren aus Taiwan in die Gemeinschaft zu sinkenden Preisen kommen wird. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß sich die Einfuhren aus Taiwan selbst während der Geltungsdauer der Maßnahmen mengenmäßig erhöhten. Außerdem läßt sich nicht ausschließen, daß im Fall des Auslaufens der Maßnahmen der vergleichsweise höhere Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt einen Anreiz dafür bieten würde, die Ausfuhren aus Taiwan, die derzeit in andere Drittländer gehen, in die Gemeinschaft umzulenken.
- (52) Hinsichtlich der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lassen sich bei Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Taiwan zwei grundlegende Szenarios voraussehen. Zum einen könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Ware weiterhin zum gleichen Preis verkaufen, was Marktanteileinbußen und langfristig direkte Auswirkungen auf seine Rentabilität zur Folge hätte. Zum anderen könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise bei bestimmten Verkäufen, bei denen die Konkurrenz aus Taiwan besonders stark sein wird, senken, so daß sich seine Rentabilität verschlechtern würde. Beim ersten Szenario würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft schätzungsweise einen Rückgang seines Marktanteils um weitere 2,5 % und kurzfristig zugleich Rentabilitätseinbußen von 9,5 % verzeichnen. Sollte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft an die sinkenden Preise anpassen, würde sich seine Rentabilität von 5,6 % auf 2,7 % verringern. Bei beiden Szenarios würden sich die gedumpte schadensverursachenden Einfuhren mit Ursprung in Taiwan demnach nachteilig auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken.

3. Schlußfolgerung zum erneuten Auftreten des schädlichen Dumpings

- (53) Im Bezugszeitraum sanken die Preise der gedumpte Einfuhren aus Taiwan um 14 %, während die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 3 % stiegen. Dadurch erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren aus Taiwan von 1,5 % im Jahr 1994 auf 5,3 % im Untersuchungszeitraum, d. h. um 253 %. Als die Einfuhren aus Taiwan allmählich diejenigen aus Belarus ersetzen, verschlechterte sich zudem die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (54) Die — zum Teil erst vor kurzem ausgeweiteten — beträchtlichen Produktionskapazitäten in Taiwan, die attraktiven Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt und der dadurch drohende Exportanstieg legen eindeutig nahe, die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber

Taiwan aufrechtzuerhalten, um ein erneutes Auftreten des schädlichen Dumpings zu verhindern.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

- (55) In den vorausgegangenen Untersuchungen wurde die Auffassung vertreten, daß die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlief. Ferner ist zu beachten, daß es sich bei der jetzigen Untersuchung um eine Überprüfung handelt, bei der folglich die Situation in einer Zeit untersucht wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten. Aufgrund des Zeitpunkts und der Art dieser Untersuchung können somit etwaige ungebührliche nachteilige Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien erkannt werden.

Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Feststellung, daß das schädliche Dumping wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten wird, eindeutig der Schluß gezogen werden kann, daß die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in diesem Fall nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. Dazu wurde gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung untersucht, welche Auswirkungen die Aufrechterhaltung bzw. die Aufhebung der Maßnahmen gegenüber Taiwan für alle vom Verfahren betroffenen Parteien hätte.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (56) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft leidet seit fast einem Jahrzehnt unter billigen/gedumpten PSF-Einfuhren. Das mit den überprüften Maßnahmen verfolgte Ziel, auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder einen fairen Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsherstellern und den ausführenden Herstellern aus den Drittländern herzustellen, wurde, wie oben dargelegt, nicht vollständig erreicht.

Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bemühte sich in den vergangenen Jahren intensiv um die Steigerung seiner Produktivität, um so seine Produktionskosten zu senken und seine Wettbewerbsfähigkeit auf diesem preisempfindlichen Markt zu verbessern. Im Bezugszeitraum führte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besonders umfangreiche Rationalisierungsmaßnahmen durch. Einer der Gemeinschaftshersteller legte zur Senkung seiner Kosten und zur Steigerung seiner Produktivität zwei Produktionsstätten still.

Angesichts der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und insbesondere der Tatsache, daß er die durch die gedumpte Einfuhren verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in vollem Umfang überwinden konnte, wird die Auffassung vertreten, daß eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Fall des Auslaufens der Maßnahmen durchaus wahrscheinlich ist. Dies könnte zu umfangreichen Arbeitsplatzverlusten und letztlich zu einer Verringerung der Zahl der Hersteller in der Gemeinschaft führen.

Im übrigen zeugen die anhaltenden Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft davon, daß letzterer nicht bereit ist, diesen Produktionsbereich aufzugeben. Die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen läge daher im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Auswirkungen auf die Verwender

- (57) In dieser Untersuchung beantwortete keiner der Verwender in der Gemeinschaft den von der Kommission versandten Fragebogen. Es wurden auch keinerlei Informationen über die Auswirkungen der geltenden Maßnahmen auf die Produktionskosten der Abnehmer übermittelt. Somit konnten diese Auswirkungen nicht geprüft werden.
- (58) Zwei Verbände von Verwendern in der Gemeinschaft übermittelten Informationen und beantragten die Aufhebung der Maßnahmen. In ihren Stellungnahmen machten sie geltend, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei nicht in der Lage, die Nachfrage zu befriedigen. Außerdem erklärten bestimmte Verwender eines speziellen PSF-Typs, d. h. Fiberfill, gegenüber der Kommission, daß der größte Gemeinschaftshersteller dieses PSF-Typs ihren Bedarf nicht decken könne. Im Bezugszeitraum war jedoch keine spezielle Angebotsverknappung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beobachten. Antidumpingmaßnahmen zielen nicht darauf ab, den Gemeinschaftsmarkt gegenüber Einfuhren abzuschotten, sondern unlautere Handelspraktiken auszugleichen und verzerrende Auswirkungen gedumpter schädlicher Einfuhren zu verhindern. In diesem Fall wurde den Einfuhren der Zugang zum Gemeinschaftsmarkt durch die Maßnahmen offensichtlich nicht versperrt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich die Einfuhren aus Taiwan im Bezugszeitraum vielmehr deutlich erhöhten.

Angesichts der beträchtlichen Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Präsenz anderer Lieferanten aus Drittländern wurde außerdem festgestellt, daß das Risiko einer allgemeinen Angebotsverknappung — wenn überhaupt — nur sehr gering ist.

- (59) Ferner machten einige interessierte Parteien geltend, die Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung der Antidumpingmaßnahmen würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in der Gemeinschaft hergestellten Waren gefährden, die PSF enthalten. Dieses Argument kann nicht akzeptiert werden, da PSF, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Exportwaren verwendet werden, im Rahmen der aktiven Veredelung zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Angesichts der Tatsache, daß die überprüften Antidumpingmaßnahmen seit mindestens fünf Jahren in Kraft sind, hatten diese interessierten Parteien darüber hinaus Gelegenheit, Beweise über die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Produktionskosten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit vorzulegen; allerdings gingen keine diesbezüglichen Informationen ein.

Da die Zölle für einen längeren Zeitraum in Kraft waren und in der gleichen Höhe aufrechterhalten würden, kann daher der Schluß gezogen werden, daß sich die Lage der Verwender nicht verschlechtern wird.

4. Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (60) Es wurde geltend gemacht, die Aufrechterhaltung des Antidumpingzolls würde den Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt für PSF beeinträchtigen, da dadurch die Position des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestärkt würde.

Zum Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt ist anzumerken, daß die überprüften ausführenden Hersteller durch die Maßnahmen nicht vom Gemeinschaftsmarkt ausgeschlossen werden. Somit können diese ausführenden Hersteller trotz der Maßnahmen weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt präsent sein. Hier ist daran zu erinnern, daß die gewerblichen Verwender und andere Wirtschaftsbeteiligte stets unter einer Vielzahl von Konkurrenten auf dem Markt wählen konnten.

Somit könnten die Verwender der betroffenen Ware auch weiterhin von einem wettbewerbsorientierten Markt mit mehreren Anbietern profitieren.

5. Schlußfolgerung

- (61) Auf der Grundlage der vorgenannten Tatsachen und Erwägungen und nach Prüfung der Argumente, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und Verbände von Verwendern der betroffenen Ware vorgebracht hatten, wurde der Schluß gezogen, daß keine zwingenden Gründe gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Taiwan sprechen.

H. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS BETREFFEND DIE EINFUHREN MIT URSPRUNG IN KOREA

- (62) Angesichts der Feststellungen unter Randnummer 26 sind die bisherigen Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Korea nicht länger gerechtfertigt. Nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 9 der Grundverordnung wird, wenn sich nach Konsultationen herausstellt, daß keine Schutzmaßnahmen notwendig sind und im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben werden, die Untersuchung oder das Verfahren eingestellt.
- (63) Die Beibehaltung der bisherigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Korea ist dementsprechend nicht erforderlich, so daß das Verfahren gegenüber den Einfuhren aus diesem Land eingestellt werden sollte.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (64) Aus den oben dargelegten Gründen sollten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/92 eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von PSF mit Ursprung in Taiwan gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren synthetischer Fasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, mit Ursprung in Taiwan, die derzeit dem KN-Code 5503 20 00 zugewiesen werden, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beläuft sich auf 13 % für synthetische Fasern aus Polyester mit Ursprung in Taiwan (Taric-Zusatzcode 8195), mit Ausnahme synthetischer Polyesterfasern, die von den nachstehenden Unternehmen hergestellt werden und für die folgende Zollsätze gelten:

— Far Eastern Textile Ltd, Taipeh (Taric-Zusatzcode 8192)	6,8 %
— Nan Ya Plastics Corporation, Taipeh (Taric-Zusatzcode 8193)	5,9 %
— Shingkong Synthetic Fibres Co., Taipeh (Taric-Zusatzcode 8194)	13,0 %

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren synthetischer Fasern aus Polyester mit Ursprung in der Republik Korea wird eingestellt.

Artikel 3

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

VERORDNUNG (EG) Nr. 1729/1999 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 in bezug auf Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie bestimmte Getreideprodukte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 14 und Artikel 28, und die einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 ⁽⁴⁾, enthält Grundregeln für die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 604/98 ⁽⁶⁾, enthält gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁸⁾, enthält gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- (4) Mit der Entscheidung 1999/363/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind ⁽⁹⁾, und der Entscheidung 1999/368/EG der Kommission vom 4. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind ⁽¹⁰⁾, die anschließend geändert oder ersetzt wurden, ist insbesondere die

Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse nach Drittländern verboten worden.

- (5) Die Gesundheitsschutzmaßnahmen, die die Behörden bestimmter Drittländer angesichts der Dioxinkontamination bestimmter Erzeugnisse in bezug auf die Ausfuhren der Gemeinschaft erlassen haben, haben den Gemeinschaftsausfuhrern wirtschaftlich sehr geschadet und sich nachteilig auf die Ausfuhrmöglichkeiten für bestimmte Agrarerzeugnisse ausgewirkt.
- (6) Daher ist es angezeigt, Sondervorschriften zu erlassen und bestimmte, in den Verordnungen (EWG) Nr. 565/80, (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 festgesetzte Fristen dahin gehend zu verlängern, daß Ausfuhrgeschäfte, die durch die genannten Umstände unterbrochen wurden, vollständig abgewickelt werden können.
- (7) Für die Ausnahmeregelung in Frage kommen sollten nur Marktteilnehmer, die insbesondere anhand der Dokumente gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 ⁽¹²⁾, nachweisen können, daß sie aufgrund der angeführten Umstände nicht in der Lage waren, ihre Ausfuhrgeschäfte abzuwickeln und daß die Ausfuhrlicenzen für Ausfuhren in Drittländer beantragt wurden, die die genannten Schutzmaßnahmen erlassen haben.
- (8) Im Hinblick auf die weitere Entwicklung sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen aller betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Verordnung gilt für die Erzeugnisse gemäß — Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse), — Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates ⁽¹³⁾ (Rindfleisch),

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 14.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

⁽⁹⁾ ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 24.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 46.

⁽¹¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

- Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates ⁽¹⁾ (Schweinefleisch),
- Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates ⁽²⁾ (Eier),
- Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates ⁽³⁾ (Geflügelfleisch).

(2) Diese Verordnung gilt auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission ⁽⁴⁾, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, und für Erzeugnisse, die in Form von KN-Code 2309, wie erwähnt in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽⁵⁾, ausgeführt werden.

(3) Diese Verordnung gilt nur, wenn die betreffenden Ausführer den zuständigen Behörden nachweisen, daß sie aufgrund der von der Kommission getroffenen Schutzmaßnahmen oder der Gesundheitsschutzmaßnahmen, die die Behörden der Bestimmungsdrittländer angesichts der Dioxin-kontamination bestimmter Gemeinschaftserzeugnisse erlassen haben, nicht in der Lage waren, ihre Ausfuhren ordnungsgemäß abzuwickeln.

Die zuständigen Behörden stützen sich bei der Prüfung des Sachverhalts insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

Artikel 2

(1) Dieser Artikel gilt für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse) und für Erzeugnisse, die in Form von KN-Code 2309, wie erwähnt in Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92, ausgeführt werden.

(2) Auf Antrag des Lizenzinhabers wird die Gültigkeitsdauer der gemäß den Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 1162/95 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1466/95 ⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 174/1999 ⁽⁸⁾ erteilten Ausfuhrlicenzen, die spätestens am 7. Juni 1999 beantragt wurden, wie folgt verlängert:

- vier Monate bei Licenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. Mai 1999 abläuft,
- drei Monate bei Licenzen, deren Gültigkeitsdauer am 30. Juni 1999 abläuft,
- zwei Monate bei Licenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. Juli 1999 abläuft,
- einen Monat bei Licenzen, deren Gültigkeitsdauer am 31. August 1999 abläuft.

(3) Auf Antrag des Ausführers und hinsichtlich der Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten am 30. Juni 1999 erfüllt waren, wird die 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 auf 150 Tage verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

Artikel 3

(1) Dieser Artikel gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden.

(2) Auf Antrag des Lizenzinhabers wird die Gültigkeitsdauer von Voraussetzungsbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kommission ⁽⁹⁾ erteilt und spätestens am 7. Juni 1999 beantragt wurden und deren Gültigkeitsdauer nicht vor dem 31. Mai 1999 abließ, bis 30. September 1999 verlängert.

(3) Auf Antrag des Ausführers und hinsichtlich der Waren, deren Ausfuhrzollförmlichkeiten am 30. Juni 1999 erfüllt waren, oder der Waren und Erzeugnisse, die am 30. Juni 1999 unter eine der Regelungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 fielen, wird die 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 auf 150 Tage verlängert.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel gilt für Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Milch und Milcherzeugnisse) fallen.

(2) Auf Antrag des Lizenzinhabers werden Ausfuhrlicenzen, die gemäß den Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 1445/95 ⁽¹⁰⁾ (Rindfleisch), (EG) Nr. 1370/95 ⁽¹¹⁾ (Schweinefleisch), (EG) Nr. 1371/95 ⁽¹²⁾ (Eier) und (EG) Nr. 1372/95 ⁽¹³⁾ (Geflügelfleisch) erteilt und vor dem 7. Juni 1999 beantragt wurden, ausgenommen Licenzen, deren Gültigkeitsdauer vor dem 27. Mai 1999 abließ, annulliert und die Sicherheit entsprechend freigegeben.

(3) Auf Antrag des Ausführers und hinsichtlich der Erzeugnisse,

— deren Ausfuhrzollförmlichkeiten am 30. Juni 1999 erfüllt waren oder die unter eine der Regelungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 fielen, wird die 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 4 Absatz 1 sowie Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 auf 150 Tage verlängert;

— deren Ausfuhrzollförmlichkeiten am 30. Juni 1999 erfüllt waren, die jedoch das Zollgebiet der Gemeinschaft noch nicht verlassen hatten oder die unter eine der Regelungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 fielen, zahlt der Marktteilnehmer die im voraus gezahlten Erstattungen zurück, und die für diese Geschäfte geleisteten Sicherheiten werden freigegeben;

⁽⁹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 33.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽¹¹⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 9.

⁽¹²⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

— deren Ausfuhrzollförmlichkeiten am 30. Juni 1999 erfüllt waren und die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hatten, jedoch anschließend zurückgesandt und in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, zahlt der Ausführer die im voraus gezahlten Erstattungen zurück, und die für diese Geschäfte geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.

Artikel 5

Auf Antrag des Ausführers und abweichend von Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽¹⁾ zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeitem Rindfleisch behält der Ausführer, soweit die Ausfuhrzollförmlichkeiten oder die Förmlichkeiten für die Inanspruchnahme einer der Regelungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 am 30. Juni 1999 nicht für die gesamte in der vor dem 30. Juni 1999 ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebene Fleischmenge erfüllt waren, den Anspruch auf die Sondererstattung für die Mengen, die tatsächlich ausgeführt und in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Dieselbe Regelung gilt für den Fall, daß gemäß Artikel 4 Absatz 3 zweiter und dritter Gedankenstrich dieser Verordnung ein Teil der auf der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebenen Gesamtmenge in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurde.

Artikel 6

(1) Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a), die 20 %ige Verringerung gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und die 15 %- bzw. 20 %ige Erhöhung gemäß Artikel

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1999

23 Absatz 1 bzw. Artikel 33 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Lizenzen, die bis spätestens 7. Juni 1999 beantragt wurden.

(2) Geht der Erstattungsanspruch verloren, so findet die Strafrechtliche Regelung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 keine Anwendung.

Artikel 7

Erzeugnisse und Waren, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten in der Gemeinschaft am 30. Juni 1999 erfüllt waren, können wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt und, bevor sie ihrer Endbestimmung zugeführt werden, vorläufig für 120 Tage in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zollager verbracht werden, ohne daß dadurch die Zahlung der Erstattung für die eigentliche Endbestimmung oder die Lizenzsicherheit in Frage gestellt werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen die Mengen der unter die einzelnen Maßnahmen dieser Verordnung fallenden Erzeugnisse nach den in den einschlägigen Verordnungen für die betreffenden Erzeugnisse vorgesehenen Verfahren mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1730/1999 DER KOMMISSION**vom 3. August 1999****zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.
- (4) Seit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates ⁽⁶⁾, mit der die neue agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro festgelegt worden ist, müssen die Angebotspreise und die Sicherheiten in Euro ausgedrückt sein und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Im Rahmen der fünf einfachen Ausschreibungen Nrn. 267/99 EG, 268/99 EG, 269/99 EG, 270/99 EG und 271/99 EG werden insgesamt 500 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, der französischen und der spanischen Interventionsstellen befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 267/99 EG, 268/99 EG, 269/99 EG, 270/99 EG und 271/99 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß in eines der folgenden Drittländer eingeführt und dort dehydriert werden:
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua,
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
 - Guyana,
 - Amerikanische Jungferninseln,
 - Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18, 30 bis 34 und 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 362 200 Euro und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. wenn der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 Euro/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 Euro/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
- b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 Euro/hl Alkohol zu 100 % vol.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Januar 2000 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydratisieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang II sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang III davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 267/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
FRANK-REICH	Port la Nouvelle Av. Adolphe Turrrel BP 62 11210 Port la Nouvelle	12	4 894	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
		1	47 995	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
		4	47 111	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 Euro je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 267/99 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens 27. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 267/99 EG;
- den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
- SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: 05-57 55 20 00, Telex: 572025, Telefax: 05-57 55 20 59).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 Euro.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 268/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	1	34 297	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	2	17 344	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	4	25 620	35 + 36	Rohalkohol
	Villarrobledo	3	22 739	39	Rohalkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 Euro je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 268/99 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens 27. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 268/99 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
- FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 915 21 98 32).
- Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 Euro.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 269/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Villarrobledo	3	19 157	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	13	35 492	39	Rohalkohol
	Villarrobledo	15	30 020	39	Neutraler Alkohol
	Tomelloso	5	15 331	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 Euro je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 269/99 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens 27. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 269/99 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
- FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: 915 21 98 32).
- Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 Euro.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 270/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Bonollo S.p.A., Anagni Paduni (Fr)		34 000	35	Rohalkohol
	Dist. Bonollo S.p.A., Anagni Paduni (Fr)		16 000	36	Rohalkohol
	Dist. Caviro S.c.r.l., Faenza (Ra)		30 000	35	Rohalkohol
	Dist. De Luca S.p.A., Lecce		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. SVA S.p.A., Ortona (Ch)		5 000	35	Rohalkohol
	Dist. Di Lorenzo, Ponte Valleceppi (Pg)		10 000	35	Rohalkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 Euro je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 270/99 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens 27. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 270/99 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
- AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (06) 47 49 91, Telex: 620331/620252/613003; Telefax: 445 39 40/495 39 40).
- Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 Euro.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 271/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Dist. Cipriani S.p.A., Chizzola di Ala (Tn)		11 000	35	Rohalkohol
	Dist. Mazzari S.p.A., S. Agata sul Santerno (Ra)		45 000	35	Rohalkohol
	Dist. Neri S.r.l., Faenza (Ra)		27 000	35	Rohalkohol
	Dist. Villapana, Villapana (Ra)		12 000	35	Rohalkohol
	Dist. Distercoop S.r.l., Faenza (Ra)		5 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 Euro je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

- Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 271/99 EG — Alkohol, GD VI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

- Die Angebote müssen bis spätestens 27. August 1999 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 271/99 EG;
 - b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
- AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (06) 47 49 91, Telex: 620331/620252/613003; Telefax: (06) 445 39 40/495 39 40).
- Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 Euro.
-

ANHANG II

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD VI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: (32 2) 295 92 52.

ANHANG III

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1730/1999

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 1731/1999 DER KOMMISSION
vom 3. August 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 70	052	41,8	
	999	41,8	
0805 30 10	388	62,3	
	524	91,1	
	528	57,0	
	999	70,1	
	052	96,9	
0806 10 10	388	132,7	
	512	41,9	
	600	83,0	
	624	132,1	
	999	97,3	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	70,4
		400	65,2
508		68,6	
512		58,2	
524		48,2	
528		79,6	
800		183,3	
804		85,8	
999		82,4	
052		104,8	
0808 20 50	388	72,7	
	512	70,0	
	528	65,7	
	999	78,3	
0809 20 95	052	162,1	
	400	181,3	
	616	210,7	
	999	184,7	
0809 30 10, 0809 30 90	052	66,7	
	999	66,7	
0809 40 05	064	58,1	
	999	58,1	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1732/1999 DER KOMMISSION**vom 3. August 1999****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im Juli 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (2) Im Juli 1999 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, daß für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im Juli 1999 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1999 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. August 1999 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im Juli 1999 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,43835	Dkr
	324,922	Dr
	8,74092	schwedische Kronen
	0,657140	£ Stg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1733/1999 DER KOMMISSION
vom 3. August 1999
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1692/1999 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1692/1999 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1692/1999 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	16,19	6,19
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	26,19	16,19
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	36,79	26,79
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	36,79	26,79
	mittlerer Qualität	78,28	68,28
	niederer Qualität	91,47	81,47
1002 00 00	Roggen	89,51	79,51
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	89,51	79,51
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	89,51	79,51
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	102,80	98,68
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	102,80	98,68
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	100,36	90,36

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niedriger Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. Juli 1999 bis 2. August 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	115,73	96,17	94,02	74,80	153,03 (**)	143,03 (**)	79,71 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	6,21	- 4,56	8,04	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	16,70	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 13,81 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 25,53 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Juli 1999

über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission

(1999/534/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 90/667/EWG des Rates ⁽²⁾ wurden veterinärrechtliche Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger erlassen.
- (2) Mit der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission ⁽³⁾ wurden die in Anhang II Kapitel II Nummer 6 Buchstabe c) der Richtlinie 90/667/EWG vorgesehenen alternativen Hitzebehandlungsverfahren bestimmt.
- (3) 1994 wurden während Phase 1 einer wissenschaftlichen Studie über die physikalischen Parameter, die im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) und der Traberkrankheit (Scrapie) zugrunde gelegt werden müssen, die Mindestparameter identifiziert, die für die Inaktivierung des BSE-Erregers erforderlich sind. Ferner wurden bestimmte Verfahren identifiziert, die unwirksam waren.
- (4) Aus Phase 2 der Studie ergab sich, daß nur eines der getesteten Verfahren die Fähigkeit besaß, den Erreger der

Traberkrankheit in Fleisch- und Knochenmehl vollständig zu inaktivieren.

- (5) Um die tierische Gesundheit gegen die Erreger der spongiformen Enzephalopathie in Futtermitteln tierischen Ursprungs zu schützen, ist daher zu gewährleisten, daß die nachgewiesenermaßen unwirksamen Verfahren nicht zur Verarbeitung von Abfällen von Säugetieren verwendet werden, es sei denn, es wird dem betreffenden Verfahren eine wirksame Sterilisierungsphase vor- oder nachgeschaltet.
- (6) Auf seiner Tagung vom 1. bis 3. April 1996 ist der Rat zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die Kommission gemäß dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses eine Entscheidung erlassen soll, wonach alle Säugetierabfälle in der Gemeinschaft nach einer Methode zu behandeln sind, die sich de facto als wirksam für die Inaktivierung der Traberkrankheit und der BSE-Erreger erwiesen hat. Die einzige derzeit bestehende Methode, die diese Anforderung erfüllt, ist eine Hitzebehandlung im Rahmen eines Verfahrens zur Verarbeitung der Tierkörper, bei dem mindestens 20 Minuten lang bei 3 bar mindestens 133 °C erreicht werden. Dieses Verfahren kann als einziges Verfahren oder als Sterilisierungsphase vor oder nach der Verarbeitung erfolgen.
- (7) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß hat am 26. und 27. März 1998 eine Stellungnahme über die Unbedenklichkeit von Fleisch- und Knochenmehl von (natürlich oder experimentell) für transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) anfälligen Säugetieren abgegeben. Diese Stellungnahme wurde aktualisiert durch einen vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuß am 24. und 25. September 1998 angenommenen wissenschaftlichen Bericht über die Unbedenklichkeit von Säugetiermehl, das an Nichtwiederkäuer in der landwirtschaftlichen Lebensmittelerzeugung verfüttert wird.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

⁽²⁾ ABl. L 363 vom 27.12.1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994. ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 23. Entscheidung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽³⁾ ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 23. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- (8) Es ist erforderlich, die in zugelassenen Verfahren anzuwendende maximale Partikelgröße sowie die minimale Behandlungsdauer und -temperatur festzulegen, um zu gewährleisten, daß diese Verfahren den nachgewiesenermaßen wirksamen Verfahren entsprechen.
- (9) Es müssen Sondervorschriften für die Kontrolle der Betriebe festgelegt werden.
- (10) Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat am 12. Dezember 1994 detaillierte Verfahren für die Validierung der Tierkörperverwertungsmethoden empfohlen. In Abwartung einer wissenschaftlichen Überprüfung dieser Methoden muß gegebenenfalls auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Empfehlung eine Liste der Indikatoren erstellt werden, die für die Validierung der Tierkörperverwertungsmethoden angewendet werden sollen, um zu gewährleisten, daß die in dieser Entscheidung festgelegten Parameter in jedem Betrieb eingehalten werden.
- (11) Mit der Entscheidung 96/449/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie⁽¹⁾ wurde festgelegt, daß seit dem 1. April 1997 bestimmte Säugetierabfälle, die nicht gemäß deren Normen verarbeitet worden sind, nicht mehr an Tiere verfüttert werden dürfen. Bei kürzlich durchgeführten Gemeinschaftsinspektionen wurde festgestellt, daß bei der Durchführung jener Entscheidung infolge von Schwierigkeiten bei der Auslegung der Rechtsvorschriften Probleme aufgetreten sind.
- (12) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuß hat am 26. und 27. März 1998 eine Stellungnahme über die Unbedenklichkeit von aus Wiederkäuergewebe gewonnenem Talg abgegeben. Um dieser wissenschaftlichen Stellungnahme Rechnung zu tragen, sollten Bedingungen für die Erzeugung von aus Wiederkäuergewebe gewonnenem Fett festgelegt werden. Für die Einführung dieser Bedingungen ist ein gewisser Zeitraum vorzusehen.
- (13) Am 29. Mai 1998 ist auf der Generalversammlung des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) in Paris eine überarbeitete Fassung des Tiergesundheitskodex der OIE für BSE angenommen worden. Gemäß Artikel 3.2.13.3 dieses Kodex sollten die Veterinärbehörden erlauben können, daß eiweißfreier Talg (mit maximal 0,15 % Unreinheiten nach Gewicht), der von gesunden Tieren stammt, ungeachtet des Gesundheitsstatus des Ausfuhrlandes durch das Hoheitsgebiet ihres Staates durchgeführt oder dahin eingeführt werden darf. Artikel 3.12.13.16 dieses Kodex enthält die Empfehlungen, unter welchen Bedingungen der Herkunftssicherung und des Herstellungsverfahrens Talg (anderer als eiweißfreier Talg) und Talgnebenerzeugnisse (andere als eiweißfreie Talgnebenerzeugnisse) gehandelt werden können.
- (14) Besondere Verwendungen von tierischen Abfällen können von den Anforderungen dieser Entscheidung ausgenommen werden. Des weiteren können Erzeugnisse, die für industrielle Zwecke verwendet werden und bei denen gewährleistet werden kann, daß sie weder in eine Futtermittelkette gelangen noch als Düngemittel verwendet werden können, ebenfalls von den Anforderungen dieser Entscheidung ausgenommen werden.
- (15) Eine grundlegende Bearbeitung der Entscheidung 96/449/EG erscheint daher erforderlich. In dem Bemühen um Klarheit sollte jene Entscheidung daher ersetzt werden.
- (16) Die Entscheidung 97/735/EG der Kommission vom 21. Oktober 1997 über Schutzmaßnahmen beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen⁽²⁾ sollte geändert werden, um den Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung Rechnung zu tragen.
- (17) Die vorliegende Entscheidung gilt unbeschadet der Entscheidung 98/256/EG des Rates⁽³⁾ und der Entscheidung 98/653/EG der Kommission⁽⁴⁾, mit denen die besonderen Bedingungen für die Herstellung von Aminosäuren, Peptiden, Talg und Talgerzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Portugal festgelegt wurden.
- (18) Die vorliegende Entscheidung sollte der Annahme von Bestimmungen für die Organisation der Vorbeugung und Bekämpfung von TSE nicht vorgreifen.
- (19) Die Kommission hat mit der Entscheidung 97/534/EG⁽⁵⁾ die Verwendung von Risikomaterial angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien verboten.
- (20) Die Kommission hat mit der Entscheidung 98/272/EG⁽⁶⁾ Maßnahmen festgelegt, die bei Verdacht auf TSE-Befall in Tierbeständen anzuwenden sind.
- (21) Der Ständige Veterinärausschuß hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für die Verarbeitung von gefährlichen und wenig gefährlichen Abfällen von Säugetieren im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG, einschließlich nicht zum Verzehr bestimmter Säugetiernebenerzeugnisse, die bei der Erzeugung von zum Verzehr bestimmten Erzeugnissen anfallen.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle Abfälle, die unter diese Entscheidung fallen, gemäß den Anforderungen von Anhang I verarbeitet werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Verarbeitung folgender Erzeugnisse:
- a) wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/667/EWG zur Herstellung von Heimtierfutter,

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 113 vom 15.4.1998, S. 32. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/692/EG der Kommission (AbL. L 328 vom 4.12.1998, S. 28).

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 20.11.1998, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 216 vom 8.8.1997, S. 95. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/745/EG des Rates (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 113).

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 24.4.1998, S. 59.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 43.

- b) tierische Abfälle gemäß Artikel 7 Ziffer ii) der Richtlinie 90/667/EWG für die Fütterung von Zoo-, Zirkus- oder Pelztieren und von Jagdhunden in anerkannten Jagdmeuten sowie für die Madenzucht,
- c) entfettete Knochen für die Herstellung von Gelatine,
- d) Häute und Felle für die Herstellung von Gelatine, Kollagen und hydrolysierten Proteinen, Hufe und Klauen, Hörner und Haare,
- e) Drüsen, Gewebe und Organe für die Verwendung in der pharmazeutischen Industrie,
- f) Blut und Bluterzeugnisse,
- g) Milch und Milcherzeugnisse,
- h) nicht von Wiederkäuern stammende tierische Abfälle für die Herstellung von ausgelassenen Fetten, ausgenommen bei dieser Herstellung anfallende Grieben,
- i) wenig gefährliche Abfälle von Wiederkäuern für die Herstellung von ausgelassenen Fetten, ausgenommen bei dieser Herstellung anfallende Grieben,
- j) tierische Abfälle für die Herstellung von Erzeugnissen, bei denen gewährleistet werden kann, daß sie weder in eine Nahrungsmittelkette noch in eine Futtermittelkette gelangen noch als Düngemittel verwendet werden,
- und bis 1. Juli 2000:
- k) gefährliche Abfälle von Wiederkäuern für die Herstellung von ausgelassenen Fetten, ausgenommen bei dieser Herstellung anfallende Grieben,
- l) zum Verzehr geeignete Knochen.

(4) Mitgliedstaaten, die für die Verarbeitung von Abfällen, die unter diese Entscheidung fallen, bereits Anforderungen stellen, die über diejenigen in Anhang I hinausgehen, können diese beibehalten.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle ausgelassenen Fette aus Wiederkäuerabfällen so gereinigt werden, daß der Rest an unlöslichen Unreinheiten insgesamt 0,15 % nach Gewicht nicht überschreitet.

(2) Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 1 dieses Artikels gelten nicht für die Herstellung von ausgelassenen Fetten aus Wiederkäuerabfällen, die anhand einer Methode verarbeitet werden sollen, die zumindest den Kriterien eines der in Anhang II beschriebenen Verfahren entspricht, oder wenn gewährleistet werden kann, daß sie weder in eine Nahrungsmittelkette noch in eine Futtermittelkette gelangen.

Artikel 3

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 können die Mitgliedstaaten folgendes zulassen:

- a) die Verarbeitung von Abfällen, die unter diese Verordnung fallen, anhand einer Methode, die den Anforderungen des Anhangs I nicht entspricht, wenn dieser Verarbeitung ein Verfahren nachgeschaltet wird, das diesen Anforderungen entspricht, oder wenn das hierbei entstehende Eiweißmate-

rial durch Vergraben, Verbrennung, Verbrennen als Brennstoff oder eine ähnliche wirksame Methode unschädlich beseitigt wird;

- b) die Herstellung von ausgelassenen Fetten aus gefährlichen Abfällen von Wiederkäuern anhand einer Methode, die den Anforderungen des Anhangs I oder den Kriterien des Anhangs II nicht entspricht, wenn dieser Verarbeitung ein Verfahren nachgeschaltet wird, das diesen Anforderungen oder Kriterien entspricht, oder wenn das dabei entstehende Eiweißmaterial durch Vergraben, Verbrennung, Verbrennen als Brennstoff oder eine ähnliche wirksame Methode unschädlich beseitigt wird.

Die Mitgliedstaaten, die eine in Absatz 1 vorgesehene Methode zulassen, müssen eine Kontrollregelung einführen, um zu gewährleisten, daß die unter diese Entscheidung fallenden Abfälle, die nicht gemäß den Anforderungen des Anhangs I oder den Kriterien des Anhangs II verarbeitet wurden, weder in eine Futtermittelkette gelangen noch als Düngemittel verwendet werden können.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Betriebe, die gemäß der Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind und unter Artikel 1 Absatz 2 fallende Abfälle verarbeiten, mit Ausnahme von Betrieben, die Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Buchstabe a) verarbeiten, nach den Anforderungen des Anhangs I arbeiten und nach den in Anhang III aufgeführten Verfahren validiert sind.

Die Mitgliedstaaten führen in regelmäßigen Abständen Kontrollen über das Funktionieren dieser Betriebe durch. Es müssen Aufzeichnungen über die Temperatur, den Druck und die Partikelgröße in den zugelassenen Betrieben geführt werden.

(2) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 90/667/EWG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß aus dem Verzeichnis der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe für tierische Abfälle hervorgeht, ob die Betriebe gemäß den Bedingungen dieser Entscheidung arbeiten.

Artikel 5

In Anhang II der Entscheidung 97/735/EG werden die Worte „vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß festgelegten“ durch die Worte „in Anhang III der Entscheidung 1999/534/EG aufgeführten“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Die Entscheidung 96/449/EG wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Entscheidung 96/449/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung. Insbesondere gelten Bezugnahmen auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Entscheidung als Bezugnahmen auf Artikel 1 Absatz 3 der vorliegenden Entscheidung und Bezugnahmen auf den Anhang der genannten Entscheidung als Bezugnahmen auf Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Artikel 2 Absatz 1 gilt jedoch ab 1. Januar 2001.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

ANHANG I

ANFORDERUNGEN IM SINNE VON ARTIKEL 1 ABSATZ 2

Mindestvorschriften für die Verarbeitung von Säugetierabfällen:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) maximale Partikelgröße: | 50 mm |
| b) Temperatur: | > 133 °C |
| c) Behandlungsdauer: | 20 Minuten ununterbrochen |
| Druck (absolut), mit gesättigtem Dampf erzeugt ⁽¹⁾ : | ≥ 3 bar |

Die Verarbeitung kann im Chargen- oder im kontinuierlichen Verfahren erfolgen.

ANHANG II

KRITERIEN IM SINNE VON ARTIKEL 2 ABSATZ 2

1. Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C und einem entsprechenden angemessenen Druck während mindestens 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren und Ester);
2. Verseifung mit NaOH 12M (Glycerin und Seife):
 - Chargen-Verfahren: bei 95 °C während 3 Stunden oder
 - kontinuierliches Verfahren bei 140 °C und 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder unter gleichwertigen Bedingungen.

⁽¹⁾ „Gesättigter Dampf“ bedeutet, daß die gesamte Luft im ganzen Sterilisationsraum durch Dampf ersetzt wird.

ANHANG III

VALIDIERUNGSVERFAHREN FÜR BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG VON SÄUGETIERABFÄLLEN

Bei den Validierungsverfahren werden zumindest folgende Indikatoren berücksichtigt:

1. Beschreibung des Verfahrens (anhand eines Flußdiagramms);
2. Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte (KKP) einschließlich des je Zeiteinheit verarbeiteten Volumens beim kontinuierlichen Verfahren;
3. Einhaltung folgender Verfahrensbedingungen:
 - a) Maximale Partikelgröße: 50 mm,
 - b) Temperatur: >133 °C,
 - c) Behandlungsdauer: mindestens 20 Minuten ununterbrochen,
 - d) Druck (absolut), durch gesättigten Dampf erzeugt: mindestens 3 bar;
4. Einhaltung der in Anhang I festgelegten Bedingungen:
 - a) Partikelgröße bei Chargen-Verfahren und kontinuierlichem Verfahren: Die Partikelgröße wird durch das Loch des Zerkleinerungsgeräts bzw. durch die Spaltweite bestimmt;
 - b) Temperatur, Druck, Verarbeitungszeit und je Zeiteinheit verarbeitetes Volumen (nur bei kontinuierlichem Verfahren):
 - i) Chargen-Druck-Verfahren:
 - Die Temperatur muß mit einem permanenten Thermoelement überwacht und in Abhängigkeit von der realen Zeit aufgezeichnet werden.
 - Die Druckphase muß mit einem permanenten Manometer überwacht und der Druck in Abhängigkeit von der realen Zeit aufgezeichnet werden.
 - Die Verarbeitungszeit muß aus den Zeit/Temperatur- und Zeit/Druck-Diagrammen hervorgehen.Das Thermoelement und das Manometer müssen mindestens einmal jährlich geeicht werden.
 - ii) Kontinuierliches Druck-Verfahren:
 - Die Temperatur und der Druck müssen mit Thermoelementen bzw. einer Infrarotmeßpistole sowie mit an bestimmten Stellen des Verfahrenssystems angebrachten Manometern so überwacht werden, daß Temperatur und Druck den Bedingungen von Anhang I im gesamten kontinuierlichen System oder in einem Abschnitt davon entsprechen. Temperatur und Druck müssen in Abhängigkeit von der realen Zeit aufgezeichnet werden.
 - Die Mindestdurchlaufzeit innerhalb des gesamten betreffenden Teils des kontinuierlichen Systems, wo Temperatur und Druck den Bedingungen von Anhang I entsprechen, muß von den zuständigen Behörden anhand von unlöslichen Markerstoffen (z. B. Mangandioxid) oder einer Methode gemessen werden, die gleichwertige Garantien bietet. Genaue Messungen und Kontrolle des je Zeiteinheit verarbeiteten Volumens sind unerlässlich und müssen während des Validierungstests im Verhältnis zu einem KKP gemessen werden, der fortlaufend überwacht werden kann, wie
 - Umdrehungen der Extruderschnecke je Minute (rev/min) oder
 - Stromstärke (Ampere bei einer bestimmten Spannung) oder
 - Verdunstungs-/Kondensationssatz oder
 - Zahl der Pumpenstöße je Zeiteinheit. Alle Meß- und Überwachungsinstrumente müssen mindestens einmal jährlich geeicht werden.

Die Validierungsverfahren werden in regelmäßigen Abständen oder jedes Mal, wenn dies von der zuständigen Behörde für notwendig erachtet wird, und auf jeden Fall immer dann wiederholt, wenn das Verfahren wesentlich geändert wurde (z. B. Änderung der Geräte oder des Rohmaterials).

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/1999 DES AUSSCHUSSES FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN EG/TÜRKEI

vom 28. Mai 1999

über Verfahren zur Vereinfachung der Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung gemäß den Rechtsvorschriften über den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Union, der Türkei und bestimmten europäischen Ländern

(1999/535/EG)

DER AUSSCHUSS FÜR ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN
EG/TÜRKEI —

gestützt auf das Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei,

gestützt auf den Beschluß Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG/Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sowohl die Gemeinschaft als auch die Türkei haben Präferenzabkommen mit folgenden europäischen Ländern geschlossen: Bulgarien, Estland, Island, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Im Rahmen dieser Abkommen werden sowohl die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft als auch die Ursprungserzeugnisse der Türkei als Präferenzzeugnisse anerkannt.

In den Rechtsvorschriften über die Durchführung der Zollunion ist die Angabe des Warenursprungs im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Türkei nicht als allgemeine Regel vorgeschrieben. Damit für die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und der Türkei die Vorteile der genannten Abkommen in vollem Umfang genutzt werden können, muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Beteiligten erforderlichenfalls Angaben zum Ursprung der betreffenden Waren übermitteln, damit anschließend ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann.

Zu diesem Zweck sollte den Lieferanten der genannten Waren die Möglichkeit gegeben werden, die Ursprungseigenschaft dieser Waren unter denselben Bedingungen nachzuweisen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 3351/83 des Rates vom 14. November 1983 über das Verfahren zur Erleichterung der Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ausstellung von Formblättern EUR.2 gemäß den Vorschriften über den präferenzbegünstigten Warenverkehr zwischen der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Ländern ⁽²⁾ festgelegt sind —

BESCHLIESST:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Verwendung der Lieferantenerklärung

(1) Lieferanten, die Waren aus der Gemeinschaft in die Türkei oder aus der Türkei in die Gemeinschaft liefern, die in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung aus der Türkei bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, können eine Erklärung zur Ursprungseigenschaft der betreffenden Waren gemäß den Ursprungsregeln der von der Gemeinschaft bzw. der von der Türkei geschlossenen Abkommen abgeben (im folgenden die „Lieferantenerklärung“ genannt).

(2) Die Lieferantenerklärungen können von den Ausfuhrern als Nachweis, insbesondere bei der Beantragung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, oder als Beleg für Erklärungen auf der Rechnung verwendet werden.

TITEL II

LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

Artikel 2

Ausfertigung einer Lieferantenerklärung

Abgesehen von den Fällen des Artikels 3 hat der Lieferant für jede Warensendung eine gesonderte Erklärung auszufertigen, entweder auf der Warenrechnung für die betreffende Lieferung oder als Anhang dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem sonstigen die Lieferung betreffenden Handelspapier, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, daß ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit, auch nach Lieferung der Waren, ausgefertigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 339 vom 5.12.1983, S. 19.

*Artikel 3***Langzeit-Lieferantenerklärung**

- (1) Ein Lieferant, der einen Kunden über einen längeren Zeitraum regelmäßig mit Waren gleichen Ursprungs beliefert, kann eine einmalige Erklärung ausfertigen, die für alle weiteren Lieferungen der betreffenden Waren gilt (im folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“ genannt).
- (2) Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann in der Regel für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Vorlage der Erklärung ausgestellt werden. Die Zollbehörden können festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein längerer Zeitraum zulässig ist.
- (3) Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

*Artikel 4***Form und Ausfertigung der Lieferantenerklärung**

- (1) Für Ursprungserzeugnisse wird die Lieferantenerklärung in der in Anhang I vorgesehenen Form und die Langzeit-Lieferantenerklärung in der in Anhang II vorgesehenen Form ausfertigt.
- (2) Die Lieferantenerklärung kann auf einem Vordruck ausfertigt werden.
- (3) Die Lieferantenerklärung ist handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Bei Ausfertigung der Rechnung und der Lieferantenerklärung per Computer muß die Lieferantenerklärung jedoch nicht handschriftlich unterzeichnet werden, wenn nach Erachten der Zollbehörden der Türkei oder des Mitgliedstaates, in dem die Lieferantenerklärung ausfertigt wird, der verantwortliche Angestellte des Lieferunternehmens festgestellt werden kann. Die Zollbehörden können Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz erlassen.

TITEL III

AUSKUNFTSBLATT INF 4*Artikel 5***Verwendung des Auskunftsblatts INF 4**

- (1) Zur Überprüfung der Echtheit und der Ordnungsmäßigkeit einer Lieferantenerklärung können die Zollbehörden von dem Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblatts INF 4 verlangen.
- (2) Zu diesem Zweck hat der Lieferant die Formblätter für das Auskunftsblatt INF 4 und den Antrag nach den Mustern in Anhang III auszufüllen. Diese Papiere sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausstellungsstaats in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder in türkischer Sprache auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzukreuzen.

(3) Die zuständige Zollstelle stellt das Auskunftsblatt aus, nachdem sie die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen hat, um sich zu vergewissern, daß die Angaben zu den betreffenden Waren auf den vom Lieferanten ausgefüllten Formblättern für das Auskunftsblatt und den Antrag richtig sind.

(4) Die Zollbehörden sind berechtigt, Nachweise zu verlangen und die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, um die Richtigkeit der Angaben in der Lieferantenerklärung oder auf dem Auskunftsblatt zu überprüfen.

(5) Das Auskunftsblatt wird dem Lieferanten übergeben oder übersandt; dieser übermittelt es seinem Kunden oder der Zollstelle, die seine Vorlage verlangt hat.

(6) Der Antrag und alle ihm beigefügten Unterlagen sind von der Ausstellungszollstelle drei Jahre lang aufzubewahren.

TITEL IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*Artikel 6*

Die Ursprungsregeln der von der Gemeinschaft und der von der Türkei geschlossenen Abkommen können vor Inkrafttreten dieses Beschlusses auf der Grundlage von auf der Grundlage dieses Beschlusses ausgestellten Lieferantenerklärungen auf Waren angewandt werden, die aus der Türkei in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in die Türkei geliefert werden.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 7*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er gilt ab 1. Januar 1999.

Geschehen zu Urfa am 28. Mai 1999.

*Für den Ausschuß für Zusammenarbeit im
Zollwesen*

Der Vorsitzende

A. WIEDOW

ANHANG I

ERKLÄRUNG ZUR URSPRUNGSEIGENSCHAFT VON PRÄFERENZERZEUGNISSEN

<p>Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß die in dieser Rechnung aufgeführten ⁽¹⁾ Waren in ⁽²⁾ gewonnen oder hergestellt worden sind und die Voraussetzungen der Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽³⁾</p> <p>..... erfüllen.</p> <p>Ich verpflichte mich, den Zollbehörden alle für notwendig erachteten zusätzlichen Nachweise vorzulegen.</p> <p>..... ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾</p> <p>..... ⁽⁶⁾</p>

Anmerkung:

Der vorstehend wiedergegebene und nach Maßgabe der Fußnoten vervollständigte Text stellt eine Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

(¹) — Betrifft die Erklärung nur bestimmte in der Rechnung aufgeführte Waren, so sind diese deutlich zu kennzeichnen, und das Kennzeichen ist in der Erklärung wie folgt zu nennen:

„... in dieser Rechnung aufgeführten und mit ... gekennzeichneten ...“.

— Wird nach Artikel 2 statt der Rechnung oder eines Anhangs der Rechnung ein anderes Papier verwendet, so ist „Rechnung“ durch die Bezeichnung des betreffenden Papiers zu ersetzen.

(²) Gemeinschaft, Mitgliedstaat, Türkei oder Partnerstaat. Handelt es sich um einen Partnerstaat, so ist die Zollstelle, bei der sich der Ursprungsnachweis befindet, ihre Nummer und wenn möglich auch die Nummer der Zollanmeldung anzugeben.

(³) Angabe der betreffenden Partnerstaaten.

(⁴) Ort und Datum.

(⁵) Name und Aufgabenbereich im Unternehmen.

(⁶) Unterschrift.

ANHANG II

LANGZEITERKLÄRUNG ZUR URSPRUNGSEIGENSCHAFT VON PRÄFERENZERZEUGNISSEN

Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß die nachstehend aufgeführten Waren	
..... ⁽¹⁾ ⁽²⁾
.....
.....
regelmäßig an ⁽³⁾ geliefert werden, in ⁽⁴⁾ gewonnen oder hergestellt worden sind und die Voraussetzungen der Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁽⁵⁾ erfüllen.	
Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom bis zum ⁽⁶⁾ . Ich verpflichte mich, ⁽³⁾ unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gilt.	
Ich verpflichte mich, den Zollbehörden alle für notwendig erachteten zusätzlichen Nachweise vorzulegen.	
..... ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾
 ⁽⁹⁾

Anmerkung:

Der vorstehend wiedergegebene und nach Maßgabe der Fußnoten vervollständigte Text stellt eine Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

⁽¹⁾ Bezeichnung.

⁽²⁾ Handelsübliche Bezeichnung wie auf der Rechnung, z. B. Modellnummer.

⁽³⁾ Beliefertes Unternehmen.

⁽⁴⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, Türkei oder Partnerstaat.

⁽⁵⁾ Angabe der betreffenden Partnerstaaten.

⁽⁶⁾ Angabe der Daten. Die Geltungsdauer sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen des Artikels 3 in der Regel 12 Monate nicht überschreiten.

⁽⁷⁾ Ort und Datum.

⁽⁸⁾ Name und Aufgabenbereich, Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens.

⁽⁹⁾ Unterschrift.

ANHANG III

AUSKUNFTSBLATT INF 4 UND ANTRAG AUF EIN AUSKUNFTSBLATT INF 4

Druckanweisungen

1. Jedes Formblatt hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.
 2. Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Türkei können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es muß ferner zur Kennzeichnung eine laufende Nummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1705/1999 der Kommission vom 30. Juli 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 201 vom 31. Juli 1999)

Seite 52, die Tabelle des Anhangs wird durch die folgende ersetzt:

„Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	—	0,00
— in allen anderen Fällen	—	45,89“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1708/1999 der Kommission vom 30. Juli 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 201 vom 31. Juli 1999)

Seite 58, der 7. Erwägungsgrund wird durch folgenden Text ersetzt:

„(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —“.
